

G e s t a l t u n g s o r d n u n g

für die Abdeckplatten für Urnengrabstätten unter Bäumen am Dachauer
Waldfriedhof

zu § 25b der Friedhofssatzung

(Neufassung ab 01.10.2022)

Das Baumbestattungsfeld mit den dazugehörigen Abdeckplatten bildet eine gestalterische Einheit. Es ist daher unumgänglich, für die Gestaltung der Platten Regeln und Gestaltungsvorgaben festzulegen.

Die Abdeckplatten werden von der Stadt Dachau beschafft, um eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten.

Beschriftung und Einbau sind vom Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben dieser Gestaltungsordnung von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen.

Alle mit der Beschriftung sowie dem Einbau zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Die Abdeckplatten bleiben im Eigentum der Stadt Dachau. Eine Wiederverwendung bleibt vorbehalten.

Gestaltungsregeln:

1. Die Abdeckplatten sind aus Granit (Größe 200 x 200 mm, 80 mm stark).
2. Als Schrifttyp ist einheitlich Antiqua zugelassen.
3. Ausführung der Schrift für die Grabplatten:

Vertieft eingehauen (maximal 3 mm) und mit matter dunkelbrauner Schriftfarbe (Acryl) getönt.

Vor- und Familiennamen: Schrifthöhe 17,5 mm mit einem Zeilenabstand von 8 mm;

Geburts- und Sterbedaten: Schrifthöhe 12,5 mm mit einem Zeilenabstand von 5,5 mm

(siehe Anlagen 1 und 2)

4. Die Grabplatten können – je nach Belegung – mit einem oder zwei Namen beschriftet werden.
5. Vor der Ausführung der Schrift und des Symboles ist eine **Ausführungszeichnung** im Maßstab 1:5 in 2-facher Fertigung vom ausführenden Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Dachau einzureichen und genehmigen zu lassen. Die Gravur darf erst nach Erteilung der Genehmigung in Auftrag gegeben werden.
6. Bei Grabstätten, die vor dem 01.10.2022 vergeben wurden, richten sich die Gestaltungsregeln nach den bisherigen Vorschriften.

Große Kreisstadt Dachau
Dachau, den

Florian Hartmann
Oberbürgermeister